



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG
HEILFÜRSORGE

Heilfürsorge - Information zur Erstattungsfähigkeit von wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und Akupunktur-

1. Sind Aufwendungen für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden erstattungsfähig?

Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden sind außervertragliche Leistungen. Die Kosten können nur in Ausnahmefällen nach **grundsätzlich** vorheriger Genehmigung durch die Heilfürsorgestelle übernommen werden. Handelt es sich dabei um Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, die vom Bundesministerium des Innern entsprechend Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 der Bundesbeihilfeverordnung **ausgeschlossen** sind, ist eine Kostenübernahme nicht möglich.

2. Welche wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethoden wurden vom Bundesministerium des Innern ausgeschlossen?

- Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (z.B. nach Tomatis, Hörtraining nach Dr. Volf, Audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne)
- Atlastherapie nach Arlen
- Autohomologe Immuntherapie (z.B. ACTI-cell-Therapie)
- Autologe-Target-Cytokine-Therapie (ATC) nach Dr. Klehr
- Ayurvedische Behandlungen, z.B. nach Maharishi
- Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr
- Biophotonen-Therapie
- Bioresonatorentests
- Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen
- Bogomoletz-Serum
- Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Prof. Barraquer
- Bruchheilung ohne Operation
- Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen
- Computergestützte mechanische Distraktionsverfahren, zur nichtoperativen segmentalen Distraction an der Wirbelsäule (z.B. SpineMED-Verfahren, DRX 9000, Accu-SPINA)
- Computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologisch bedingten Erkrankung oder Schädigung
- Cytotoxologische Lebensmitteltests
- DermoDyne-Therapie (DermoDyne-Lichtimpfung)
- Elektro-Neural-Behandlungen nach Dr. Croon
- Elektro-Neural-Diagnostik
- Epidurale Wirbelsäulenkathetertechnik nach Racz
- Frischzellentherapie
- Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (z.B. Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Dr. Voll, Elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik <BFD>, Mora-Therapie)
- Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität
- Heileurhythmie
- Höhenflüge zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung
- Hornhautimplantation refrativ zur Korrektur der Presbyopie
- Immuno-augmentative Therapie (IAT)
- Immunseren (Serocytol-Präparate)

- Iso- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff/Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (z.B. Hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne)
- Kinesiologische Behandlung
- Kirlian-Fotografie
- Kombinierte Serumtherapie (z.B. Wiedemann-Kur)
- Konduktive Förderung nach Petö, sofern nicht als heilpädagogische Behandlung bereits von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen
- Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie
- Modifizierte Eigenblutbehandlung (z.B. nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin) und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen des Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (z.B. Gegensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin)
- Neurostimulation nach Molsberger
- Neurotopische Diagnostik und Therapie
- Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall
- Osmotische Entwässerungstherapie
- Photodynamische Therapie in der Parodontologie
- Psychotron-Therapie
- Pulsierende Signaltherapie (PST)
- Pyramidenenergiebestrahlung
- Regeneresen-Therapie
- Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen
- Rolfing-Behandlung
- Schwingfeld-Therapie
- SIPARI-Methode
- Thermoregulationsdiagnostik
- Transorbitale Wechselstromstimulation bei Optikusatrophie (zum Beispiel SAVIR-Verfahren)
- Trockenzellentherapie
- Vaduril-Injektionen gegen Parodontose
- Vibrationsmassage des Kreuzbeins
- Zellmilieu-Therapie

3. Welche wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden sind nur unter bestimmten Voraussetzungen und nach grundsätzlich vorheriger Genehmigung durch die Heilfürsorgestelle dem Grunde nach erstattungsfähig?

- **Chelat-Therapie**
Aufwendungen für eine Chelat-Therapie sind nur bei schwerwiegender Schwermetallvergiftung, Morbus Wilson (Kupferspeicherkrankheit) und Siderosen (Eisenspeicherkrankheit) beihilfefähig. Alternative Schwermetallausleitungen gehören nicht zur Behandlung einer Schwermetallvergiftung.
- **Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Festsetzungsstelle einzuholen.
- **Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig für die Behandlung der Tendinosis calcarea, der Pseudarthrose (nicht heilende Knochenbrüche), therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis und der therapiefraktären Achillodynie (therapieresistente Achillessehnenentzündung). Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der EWST sind Gebühren nach GOÄ-Ziffer 1800 beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.
- **Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung):**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxydvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie, diabetischem Fußsyndrom ab Wagner Stadium II oder von Tinnitusleiden, die mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbunden sind.

- **Hyperthermiebehandlung:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Tumorbehandlungen in Kombination mit Chemo- oder Strahlentherapie.
- **Klimakammerbehandlungen:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Festsetzungsstelle aufgrund des Gutachtens von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder den sie bestimmt, vor Beginn der Behandlung zugestimmt hat.
- **Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig wenn die Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, z.B. mit Aludrin, durchgeführt werden.
- **Magnetfeldtherapie:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von atrophen Pseudarthrosen, bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.
- **Ozontherapie:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Festsetzungsstelle einzuholen.
- **Radiale Stoßwellentherapie im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich:**
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis oder einer therapierefraktären Faciitis plantaris. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der r-ESWT sind die Gebühren nach der GOÄ-Ziffer 302 beihilfefähig. Zuschläge sind nicht beihilfefähig.
- **Therapeutisches Reiten (Hippotherapie):**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalberufe (z.B. Krankengymnastin oder Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Aufwendungen wird den Nummern 4 bis 6 des Heilbehandlungsverzeichnisses des Bundesministeriums des Innern (Krankengymnastische Behandlungen) zugeordnet.
- **Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.
- Visusverbessernde Maßnahmen
 - a) Austausch natürlicher Linsen:
Bei einer reinen visusverbessernden Operation sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Austausch die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen. Die Aufwendungen für die Linsen sind dabei nur bis zur Höhe der Kosten einer Monofokallinse, höchstens bis zu 270 EUR pro Linse beihilfefähig. Satz 2 gilt auch für Linsen bei einer Kataraktoperation.
 - b) Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung:
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch eine Brille oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.
 - c) Implantation einer additiven Linse, auch Add-on-Intraokularlinse:
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.
 - d) Implantation einer phaken Intraokularlinse:
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

Aufwendungen für visusverbessernde Maßnahmen sind nur dann beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle den Maßnahmen vor Aufnahme der Behandlung zugestimmt hat.

4. Akupunktur

Akupunkturbehandlungen (Körperakupunktur mit Nadeln ohne elektrische Stimulation bei chronisch schmerzkranken Patienten) sind entsprechend der Richtlinie "Methoden vertragsärztlicher Versorgung", Anlage I, anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, als Vertragsleistung abrechnungsfähig.

Zugelassene Indikationen

1. chronische Schmerzen der Lendenwirbelsäule, die seit mindestens 6 Monaten bestehen und gegebenenfalls nicht-segmental bis maximal zum Kniegelenk ausstrahlen (pseudoradikulärer Schmerz)
 - mit jeweils 10 Sitzungen innerhalb von maximal 6 Wochen und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Sitzungen innerhalb von maximal 12 Wochen, jeweils mindestens 30 Minuten Dauer, mit jeweils 14 - 20 Nadeln,
2. chronische Schmerzen in mindestens einem Kniegelenk durch Gonarthrose, die seit mindestens 6 Monaten bestehen
 - mit jeweils bis zu 10 Sitzungen innerhalb von maximal 6 Wochen und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Sitzungen innerhalb von maximal 12 Wochen jeweils mindestens 30 Minuten Dauer, mit jeweils 7 bis 15 Nadeln je behandeltem Knie.

Eine erneute Behandlung kann frühestens 12 Monate nach Abschluss einer Akupunkturbehandlung erfolgen.

Die Leistung kann nur von einem Vertragsarzt erbracht und abgerechnet werden, der über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügt.

Qualifizierte Vertragsärzte finden Sie unter www.kvbawue.de und unter dem Begriff "Arztsuche". Gerne sind auch wir Ihnen bei der Suche behilflich.

5. Extrakorporale Stoßwellentherapie beim Fersenschmerz bei Fasciitis plantaris

Die extrakorporale Stoßwellentherapie (EWST) zur Behandlung von Fersenschmerzen bei Fasciitis plantaris (Fersensporn) kann nach der Richtlinie "Methoden vertragsärztlicher Versorgung", Anlage I, anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, als Vertragsleistung durch fokussierte oder radiale EWST erbracht werden

- wenn der Fersenschmerz die gewohnte körperliche Aktivität über mindestens 6 Monate eingeschränkt hat **und**
- während dieser Zeit unterschiedliche konservative Therapieansätze (pharmakologische und nicht pharmakologische) einschließlich patientenzentrierte Maßnahmen über einen ausreichenden Zeitraum ohne relevante Beschwerdeverbesserung angewandt wurde,

Pro Krankheitsepisode (Kalenderquartal der 1. Sitzung sowie die darauffolgenden 3 Kalendervierteljahre) kann die ESWT bis zu 3 x in maximal 2 aufeinanderfolgenden Quartalen abgerechnet werden.

Die EWST muss von Orthopäden, Unfallchirurgen oder Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin erbracht werden.

6. Sonstiges

Soweit eine Untersuchung oder Behandlung nach einer Methode durchgeführt wird, die als wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt oder von der Erstattungsfähigkeit ausgeschlossen ist, bleiben auch alle damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten unberücksichtigt.

Diese Informationen sollen einen Überblick über die Thematik bieten, sie behandeln das Thema jedoch nicht abschließend. Für Ihre weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder schriftlich (z.B. über das Kundenportal) zur Verfügung.

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
-Heilfürsorgestelle-**